

Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Teilzeitberufsausbildung

Ein Fundament für Ihre berufliche Zukunft

Wir beraten Sie gerne



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Rheinland-Pfalz-Saarland

bringt weiter.

jobcenter 

Vorab

Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist für viele Menschen die Grundlage, um ihr Leben selbstbestimmt und finanziell abgesichert gestalten zu können.

Doch was können Sie tun, wenn es Ihre derzeitige Lebenssituation nicht zulässt, eine Berufsausbildung in Vollzeit zu durchlaufen?

Zum Beispiel aufgrund von Kindererziehung oder Pflegeaufgaben? Vielleicht hilft Ihnen mehr Zeit? Dann kann die Lösung hierfür eine Berufsausbildung in Teilzeit sein.

Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz (BBiG) wurde zum 01.01.2020 der Zugang zur Teilzeitberufsausbildung für alle Interessierten geöffnet.

Neben Personen, die durch Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen gebunden sind, können auf diese Weise auch andere Personen von einer Teilzeitberufsausbildung profitieren.

Grundsätzlich gelten für eine Berufsausbildung in Teilzeit die gleichen Voraussetzungen wie bei einer regulären Ausbildung. Dazu gehören die Eignung, der Ausbildungsvertrag, die Zuständigkeit der Kammer und der Besuch der Berufsschule.



Eine Teilzeitberufsausbildung ist normalerweise in allen anerkannten Berufen des dualen Ausbildungssystems möglich (Ausbildungsberechtigung des Betriebs muss vorliegen).

Eine Umschulung im Rahmen der beruflichen Weiterbildung, gefördert durch die Arbeitsagentur oder durch das Jobcenter, ist ebenfalls in Teilzeit möglich.

Mit dieser Broschüre wollen die **Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt** insbesondere unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf über die Besonderheiten einer Teilzeitberufsausbildung informieren.

Da viele Fallgestaltungen möglich sind, ist die individuelle Beratung unerlässlich. Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt in den Agenturen für Arbeit und Jobcentern beraten Sie gerne.

Was ist eine Teilzeitberufsausbildung und wie funktioniert diese?

Nach § 7a BBiG kann eine Berufsausbildung auch in Teilzeit durchgeführt werden.

Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 Prozent betragen.

Die Gesamtdauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Ein- einhalbfachen der Dauer, die für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist.

Beispiel:

Eine zweijährige Berufsausbildung in Vollzeit mit einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche entspricht einer Gesamtausbildungsdauer von 24 Monaten.

Wird die wöchentliche Arbeitszeit nun auf 20 Stunden (= 50 Prozent von 40) gekürzt, verlängert sich die Ausbildung entsprechend um 12 Monate (= 50 Prozent von 24) auf insgesamt 36 Monate.

Auf Verlangen der/des Auszubildenden verlängert sich die Ausbildungsdauer über die o.a. Höchstdauer hinaus bis zur nächstmöglichen Abschlussprüfung.

Egal, ob Vollzeit oder Teizeit - nach

§ 8 Abs. 1 BBiG gilt: Auf gemeinsamen Antrag der/des Auszubildenden und des Ausbildungsbetriebs hat die zuständige Stelle die Ausbildungsdauer zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel schneller erreicht wird.

In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungsdauer auch verlängern, damit das Ausbildungsziel erreicht wird (§ 8 Abs. 2 BBiG).

Eine Teilzeitberufsausbildung ist auch als **Umschulung** unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

In diesem Fall verkürzt sich die Ausbildungsdauer auf Grund der beruflichen Vorerfahrung um ein Drittel.

In unserem Beispiel wäre die Ausbildungsdauer bei einer Umschulung maximal 32 Monate. Zur Festlegung der Höchstdauer sind die durchschnittlichen wöchentlichen Stundenzahlen ins Verhältnis zu setzen. Daraus ergibt sich bei einer 2jährigen Ausbildung folgende Förderdauer:

Umschulung in Vollzeit bei 40 Std. wtl.
-> max. 16 Monate

Umschulung in Teilzeit bei 20 Std. wtl.
(40:20x16 = 32) -> max. 32 Monate

Für eine Förderung durch die Agentur für Arbeit/das Jobcenter ist eine Prüfung der Voraussetzungen erforderlich.



Vertragsgestaltung

Entscheidet sich ein Ausbildungsbetrieb, eine Berufsausbildung in Teilzeit anzubieten, ist dies im Ausbildungsvertrag als Zusatzvereinbarung zu vermerken und der zuständigen Kammer zu melden.

Absprachen

Auszubildende in Teilzeit sind im Rahmen ihrer individuell unterschiedlichen Möglichkeiten im Rahmen der vereinbarten Arbeitszeit einsetzbar.

Vor Ausbildungsbeginn sollten die Bedingungen und Voraussetzungen offen miteinander besprochen werden.

Dies gilt insbesondere für Absprachen über den Rahmen an zeitlicher Flexibilität, um diesen mit den Erfordernissen des Betriebsablaufs abzugleichen.

Individuelle Lösungen zu den Anwesenheitszeiten sollten entwickelt und schriftlich fixiert werden.

Zu klären wären auch eventuelle Ausnahmen wie Mehrarbeit-, Sonn- und Feiertagsdienste etc.

Berufsschulunterricht

Phasenweise wird die Berufsausbildung in einer Berufsschule absolviert. Die Unterrichtszeiten lassen sich nicht individuell gestalten und müssen vor allem bei Familienpflichten beachtet werden.

Dies bedeutet, dass die mit dem Ausbildungsbetrieb vereinbarte, verkürzte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit, den Unterricht in der Berufsschule berücksichtigen muss.

Es empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit der Berufsschule, um die Situation zu besprechen. Eventuell gibt es Ausnahmen im gewählten Ausbildungsberuf.

Gegebenenfalls muss während der Zeit des Berufsschulunterrichts eine Kinderbetreuung sichergestellt sein.

Betriebliche Kinderbetreuung

Unternehmen haben die Möglichkeit, ihre Beschäftigten bei der Kinderbetreuung zu unterstützen.

Zu dem Programm hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verschiedene Publikationen herausgegeben.



Sie sind auf der Website **www.erfolgsfaktor-familie.de** veröffentlicht.

Auskünfte rund um die betriebliche Kinderbetreuung erteilt die

Servicestelle
Betriebliche Kinderbetreuung
Kronenstraße 6
10117 Berlin

unter der gebührenfreien Telefonnummer: **0800 0000 945** oder per E-Mail: **kinderbetreuung@erfolgsfaktor-familie.de**.

Ausbildungsvergütung

Mit der Novelle des BBiG zum 01.01.2020 wurde in § 17 erstmalig eine Mindestvergütung für Auszubildende gesetzlich geregelt.

Für das 1. Ausbildungsjahr gilt demnach:

Ausbildungsbeginn:	Mindestvergütung:
2020	515 Euro
2021	550 Euro
2022	585 Euro
2023	620 Euro

Die Mindestausbildungsvergütung setzt insbesondere dort an, wo es keine Tarifbindung gibt und Auszubildende bislang eine niedrigere Vergütung erhielten.

Auszubildende in Teilzeit haben wie Auszubildende in Vollzeit Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung.

Für Teilzeitauszubildende ist eine Vergütung angemessen, wenn die prozentuale Kürzung der Ausbildungsvergütung maximal der Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

Staatliche Unterstützung für einen ausreichenden Lebensunterhalt

Ein Unsicherheitsfaktor bei der erfolg-

reichen Umsetzung der Ausbildung in Teilzeit besteht in der Frage des gesicherten Lebensunterhalts. Oft reicht die Ausbildungsvergütung allein für den Lebensunterhalt nicht aus.

Für diese Fälle gibt es staatliche Unterstützungsleistungen, wie beispielsweise die Berufsausbildungsbeihilfe. Über diese und weitere Leistungen berät Sie Ihre Agentur für Arbeit oder Ihr Jobcenter gerne.

Einen guten Überblick über Finanzierungshilfen im Zusammenhang mit einer Teilzeitberufsausbildung bietet die Broschüre **"Ausbildung in Teilzeit - Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts"** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (www.bmbf.de/publikationen).



In der Berufsausbildung werden Lernbereitschaft, Engagement und Beharrlichkeit gerne als Schlüssel zum Erfolg genannt. Auszubildende in Teilzeit sind hierbei besonders gefordert. Familiäre Aufgaben kommen zu den Anforderungen der Berufsausbildung noch hinzu. Die eigenen Ressourcen wollen gut aufgeteilt sein.

Folgende Unterstützungsmöglichkeiten bietet Ihre Agentur für Arbeit oder Ihr Jobcenter während der Berufsausbildung an:

Ausbildungsbegleitende Hilfen

Wird Nachhilfe während der Ausbildung benötigt, bei

- Lernschwierigkeiten oder schlechten Noten
- sowie Sprachdefiziten, unterstützen Sie Fachleute einer Bildungseinrichtung, einschließlich einer sozialpädagogischen Begleitung, außerhalb der Ausbildungszeit beim Arbeitgeber. Dieses Angebot gibt es auch bei einer geförderten Umschulung.

Assistierte Ausbildung

Bei Bedarf können sowohl Ausbildungsbetriebe als auch förderungsfähige Auszubildende eine individuell an ihre Bedürfnisse angepasste Unterstützung erhalten.



Auszubildende erhalten Hilfen

- zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten
- zur Förderung fachtheoretischer Kenntnisse und Fertigkeiten und
- zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses.

Ausbildende erhalten

- die erforderlichen Hilfestellungen bei der Verwaltung, Organisation und Durchführung der Ausbildung und
- die Begleitung im Betriebsalltag zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses.

Die Unterstützung erfolgt durch einen von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter beauftragten Bildungsträger.

Um sich mit dem Ausbildungsmodell vertraut zu machen, kann ein **Kurzzeitpraktikum** in Teilzeit vorgeschaltet werden.

Die Arbeitszeiten sollten an der angegebenen wöchentlichen Stundenzahl der Teilzeitausbildung ausgerichtet sein.

Ziel dieses "Probelaufs" ist es, den praktischen Alltag einer Teilzeitausbildung konkret zu überprüfen.

Einstiegsqualifizierung

Zur Unterstützung einer beiderseitigen Erprobung kann in bestimmten Fällen die sogenannte Einstiegsqualifizierung genutzt werden.

Hierbei handelt es sich um ein gefördertes Langzeitpraktikum zwischen sechs und zwölf Monaten.

Während des Praktikums kann bereits die Berufsschule besucht werden.

Eine Anrechnung auf die Ausbildungszeit ist möglich.

Checkliste für Ausbildungsbetriebe:

- Abstimmungsgespräch durchführen (z.B. zu der wöchentlichen Stundenzahl, geeigneten Arbeitszeiten, Handhabung bei Engpässen)
- Überprüfung der getroffenen Vereinbarungen durch ein evt. vorausgehendes Praktikum
- Klärung der Ausbildungsvergütung und des Urlaubsanspruchs gemäß den gesetzlichen und/oder tariflichen Bestimmungen
- Abstimmung des angepassten Ausbildungsplans mit der zuständigen Kammer und Versendung des Ausbildungsvertrags an diese
- Frühzeitige Mitteilung an die zuständige Berufsschule über den Teilzeitberufsausbildungsvertrag
- Mitarbeiterinformation/-einbindung

Die **Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt** und der **Arbeitgeber-Service** bieten Ihnen persönliche und individuelle Beratung an.

Eine Teilzeitberufsausbildung bietet auch Vorteile für Arbeitgeber:

- Die Ausbildungsform eröffnet neue Wege, engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen.
- Auszubildende, die während einer Vollzeitberufsausbildung schwanger werden, können nach der Geburt des Kindes ihre Ausbildung in Teilzeit fortführen. Bereits geleistete Investitionen werden somit gesichert und gehen dem Betrieb nicht verloren.
- Die Teilzeitberufsausbildung ist ein modernes Instrument familienfreundlicher Unternehmenspolitik und damit ein klarer Wettbewerbsvorteil zur Nachwuchssicherung.
- Betriebe profitieren von motivierten Auszubildenden, die ggfs. durch Erziehungs- und Pflegeaufgaben bereits über ein höheres Maß an Organisationsvermögen und Verantwortungsbewusstsein verfügen.



Wo können welche Leistungen* beantragt werden?

Agentur für Arbeit:

- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Agentur für Arbeit/Jobcenter:

- Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)
- Einstiegsqualifizierung (EQ)
- Assistierte Ausbildung (AsA)
- Bei Umschulung:
Arbeitslosengeld bei Weiterbildung, bzw. Arbeitslosengeld II, Weiterbildungskosten und Weiterbildungsprämie bei Förderung der Ausbildung als berufliche Weiterbildung (FbW)

Jobcenter

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II)
- Mehrbedarf für Alleinerziehende
- darlehensweise bewilligte Leistungen zum Lebensunterhalt im Härtefall
- eventuell bestehende Leistungsansprüche der Kinder
- Leistungen für Bildung und Teilhabe (für Kinder)

Familienkasse der Agentur für Arbeit:

- Kindergeld für das Kind der/des Auszubildenden
- Kindergeld für die Eltern der/des Auszubildende/n
- Kindergeldzuschlag

Elterngeldstelle:

- Elterngeld

Wohngeldbehörde der Gemeinde, Stadt- oder Kreisverwaltung:

- Wohngeld (für Kind u./o. Partner/in)

Jugendamt:

- Unterhaltsvorschuss/Unterhalt
- Kinderbetreuungskosten

GEZ:

- Gebührenbefreiung

Telefonanbieter:

- Sozialanschluss

Geldinstitut:

- Befreiung von Kontoführungsgebühren

* *Die Anspruchsvoraussetzungen müssen im Einzelfall geprüft werden.*



**Weiterführende Publikationen
der Bundesagentur für Arbeit:**

- Merkblatt 6 - Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Brücke in die Berufsausbildung - Betriebliche Einstiegsqualifizierung
- So schaffst du deine Ausbildung - Ausbildungsbegleitende Hilfen
- Jetzt die eigenen Nachwuchskräfte sichern! Assistierte Ausbildung
- Berufsausbildungsbeihilfe

Auskünfte erteilen

- die **Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt** in den Agenturen für Arbeit und Jobcentern sowie
- der **Arbeitgeber-Service** der Agentur für Arbeit unter der gebührenfreien Hotline: **0800 4 5555 20**

Herausgeberin

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion
Rheinland-Pfalz-Saarland
Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
Juni 2020

www.arbeitsagentur.de

Druck

Bonifatius GmbH
Druck Buch Verlag
Karl-Schurz-Str. 26
33100 Paderborn